



A M T S B O T E

der Stadt Bergen auf Rügen

*Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Bergen auf Rügen – kostenloses Exemplar
Nr. 12 - 20. Jahrgang – 18. Dezember 2014*

Öffentliche Auslegung im Rathaus der Stadt Bergen auf Rügen, Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6

Inhalt:

- ⇒ Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2014 und der Haushaltssatzung 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens "Innenstadt"
- ⇒ Wahlbekanntmachung – Bekanntmachung des Wahltages der Wahl des/r Bürgermeisters/in
- ⇒ Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des/r Bürgermeisters/in

Öffentliche Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2014 und der Haushaltssatzung 2014 des Städtebaulichen Sondervermögens "Innenstadt"

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bergen auf Rügen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01. Oktober 2014 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde - Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen - vom 04. Dezember 2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	zunehmend auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	21.839.400,00	964.600,00	22.804.000,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	22.603.600,00	433.300,00	23.283.200,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 764.200,00	285.000,00	- 479.200,00

b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	- 764.200,00	285.000,00	- 479.200,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	764.200,00	285.000,00	479.200,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	0,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	20.616.100,00	316.700,00	21.198.500,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	21.065.700,00	429.700,00	21.745.300,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 449.600,00	- 97.200,00	- 546.800,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.268.000,00	199.100,00	1.467.100,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.229.700,00	364.800,00	1.864.900,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 961.700,00	199.100,00	364.800,00	- 397.800,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 25.425.800,00	- 314.800,00	- 25.740.600,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	24.014.500,00	781.500,00	24.796.000,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 1.411.300,00	466.700,00	- 944.600,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt (unverändert).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden i.H.v. 1.928.400,00 veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.000.000,00 € (unverändert).

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht verändert.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher 153,875 Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr 156,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	bisher EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	43.373.613,00
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt voraussichtlich	43.500.613,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	42.745.737,00
43.473.800,00	

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 04. Dezember 2014 vom Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Gemäß § 55 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird der Stellenplan mit folgenden Auflagen genehmigt:

a) Die Nachbesetzung frei werdender Stellen - einschließlich der mit ATZ-Beschäftigten besetzten Stellen - erfolgt vornehmlich aus dem vorhandenen Personalbestand. Ist hier kein geeigneter Bewerber zu ermitteln, ist das Erfordernis der Nachbesetzung der Unteren Rechtsaufsicht im Einzelfall zu begründen. Eine Nachbesetzung durch öffentliche Ausschreibung erfolgt erst nach jeweiliger Genehmigung durch die Untere Rechtsaufsicht.

b) Es ist darauf hinzuwirken, dass zugewiesene oder wahrgenommene Tätigkeiten nicht zu Höhergruppierungen führen. Sollte dies unabdingbar sein, ist unter Begründung das Einvernehmen der Unteren Rechtsaufsicht einzuholen.

2. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der unter § 3 der 1. Nachtragsatzung zur Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.928.400 € versagt. In der Begründung wird u.a. ausgeführt, dass die vertragliche Verpflichtung in dieser Höhe bereits durch § 49 Abs.1. Nr. 1 KV M-V abgesichert ist.

3. Die Entnahmen aus der zweckgebundenen Kapitalrücklage gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden für das Jahr 2012 in Höhe von 229.083,32 € und für das Jahr 2013 in Höhe von 189.695,62 € genehmigt.

Bergen auf Rügen, den 16. Dezember 2014

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Der 1. Nachtragshaushaltsplan und seine Anlagen können während der Dienststunden in der Stadt Bergen auf Rügen, Amt Finanzen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 206 von jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Bergen auf Rügen für das Städtebauliche Sondervermögen „Innenstadt“ für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 01. Oktober 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt		
a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf EUR	5.445.800,00
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf EUR	3.036.000,00
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf EUR	2.409.800,00
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	2.409.800,00 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0,00 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	2.409.800,00 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	5.460.800,00 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	3.036.000,00 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	2.424.800,00 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	20.000,00 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	2.108.000,00 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.088.000,00 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 10.000,00 EUR

der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf - 10.000,00 EUR
festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit werden nicht veranschlagt.

§ 5 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	445.407 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	445.407 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	445.407 EUR.

Bergen auf Rügen, den 16.12.2014

gez. Andrea Köster
Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung für das Städtebauliche Sondervermögen „Innenstadt“ und seine Anlagen können während der Dienststunden in der Stadt Bergen auf Rügen, Amt Finanzen, Markt 5/6, 18528 Bergen auf Rügen, Zimmer 206 von jedermann eingesehen werden.

Bekanntmachungshinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Bekanntmachung

Die Stadtvertretung der Stadt Bergen auf Rügen hat im Verlaufe ihrer Sitzung am 3. Dezember 2014 den Sonntag, 26. April 2015, als Tag der Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen festgelegt.
Somit fällt der Tag einer eventuellen Stichwahl auf Sonntag, 10. Mai 2015.

Steffen Ulrich
Gemeindevorstand

Amt Bergen auf Rügen
Der Gemeindevorstand
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen

Bergen auf Rügen, 8. Dezember 2014

Wahlbekanntmachung

Die Stadtvertretung hat den 26. April 2015 als Tag der Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen bestimmt. Eine eventuell notwendige Stichwahl wird am 10. Mai 2015 durchgeführt. Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658), fordere ich zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin der Stadt Bergen auf Rügen auf.

Die nach § 15 Absatz 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Wahlvorschläge einreichen.

Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 5.1.1 bis 5.2 der Anlage 5 LKWG M-V einzureichen. Wahlvorschläge sind spätestens am 12. Februar 2015 (73. Tag vor der Wahl) bis 18:00 Uhr bei der Wahlleitung der Stadt Bergen auf Rügen, Markt 5/6, Zimmer 321, 18528 Bergen auf Rügen einzureichen.

Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist (12. Februar 2015) einzureichen, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen müssen den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und eine Kurzbezeichnung soweit eine solche verwendet wird, enthalten. Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.

Die Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Sie werden in geheimer schriftlicher Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt hat.

Die Person, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewirbt, muss Mitglied dieser Partei oder parteilos sein. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet

nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Mehrere Parteien und / oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag abgeben. In diesem Fall muss die Wahlbewerberin oder der Wahlbewerber Mitglied einer dieser Parteien oder parteilos sein.

Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen. In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden. Eine Partei oder Wählergruppe hat auf Verlangen der Wahlleitung die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.

Die mit den Wahlunterlagen einzureichenden Bescheinigungen der Wählbarkeit, dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die nicht Deutsche sind (Unionsbürger), die bei Kommunalwahlen kandidieren wollen, müssen die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihrer Zustimmungserklärung (Formblatt 5.1.3 LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 5.2 LKWO M-V) eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V). Unionsbürger sind für Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 23 des Landesmeldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum 03. April 2015 (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem 20. März 2015 (am Wahltag seit mindestens 37 Tagen) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme der vorgesehenen Versicherungen an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von der Wahlleitung zur Verfügung gestellt.

gez. Steffen Ulrich
Gemeindewahlleiter

*Herausgeber und Druck: Stadt Bergen auf Rügen
Markt 5/6
18528 Bergen auf Rügen*

*Telefon: 03838/811 352
Telefax: 03838/811 222*

*Bezugsmöglichkeiten: kostenlose Ausgabe im Büro der Stadtvertretung, Markt 5/6 oder im Abonnement gegen
Versandkosten.*

Erscheinungsweise: nicht regelmäßig – Ankündigung des Erscheinens erfolgt donnerstags in der Ostsee-Zeitung